

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement

viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
2 illust. Beilagen) in der
Expedition, bei unsern Bo-
sten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: C. Hannebohn in Eibenstock.

43. Jahrgang.

N^o 119.

Donnerstag, den 8. Oktober

1896.

Bekanntmachung, die Ausfüllung der Hauslisten betreffend.

Mit Rücksicht auf die im nächsten Jahre stattfindende Erhebung der **staatlichen Einkommensteuer** macht sich die Ausfüllung von Hauslisten erforderlich. Dieselben werden in den nächsten Tagen zur Austragung gebracht und sind von den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern unter genauer Beachtung der vorgedruckten Anleitung auszufüllen.

Nach Anordnung des königlichen Finanzministeriums ist

der 12. Oktober dieses Jahres

der maßgebende Tag für die Ausfüllung der Hauslisten. Es sind daher **alle steuerpflichtigen Personen** in den Listen aufzuführen, welche **am 12. Oktober** im Hause wohnen.

Dagegen sind solche Personen wegzulassen, welche vor diesem Tage ausgezogen oder erst nach demselben eingezogen sind.

Diese Listen sind binnen 10 Tagen nach Empfang derselben bei der hiesigen Stadtsteuereinnahme wieder einzureichen, und zwar **durch den Hausbesitzer selbst oder durch solche Personen, welche über etwaige Fragen in Bezug auf die Angaben in der Liste genügende Auskunft zu geben vermögen.**

An die **pünktliche Einhaltung** der vorerwähnten Einreichungsfrist wird hierdurch noch ganz besonders erinnert, da nach Anordnung des königlichen Finanzministeriums jede Versäumung ohne Rücksicht zu bestrafen ist.

Schließlich wird noch bemerkt, daß **mangelhafte und unvollständige Angaben** in den Hauslisten die in den Vorbemerkungen unter C angedrohten Nachtheile nach sich ziehen.

Eibenstock, am 9. Oktober 1896.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Beger.

Bekanntmachung, Schulgeld betreffend.

Es wird hiermit an Bezahlung des auf die Zeit vom 1. Juli bis 30. September d. J. in Rückstand gelassenen **Schulgeldes der I. und II. Bürgerstufe** mit dem Bemerkten erinnert, daß, wenn bis zum

15. Oktober dieses Jahres

Zahlung an die hiesige **Schulgelder-Einnahme** nicht erfolgt, das vorgeschriebene Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden wird.

Eibenstock, am 3. Oktober 1896.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Raubach.

Kaiser Nikolaus II.,

der Selbstherrscher aller Reußen, befindet sich gegenwärtig auf französischem Boden, als heiligverehrter Gast der Republik. Fast ein Menschenalter ist verfloßen, seit ein russischer Kaiser Paris betreten. Kaiser Alexander II., ursprünglich einem antösterreichischen Zusammengehen mit Frankreich nicht abgeneigt, eine Tendenz, der die Stuttgarter Begegnung mit Napoleon III. im Jahre 1857 entsprang, war durch die Haltung Frankreichs während des polnischen Aufstandes tief verstimmt worden und es bedurfte großer Bemühungen des französischen Hofes und seiner Diplomatie, um den russischen Kaiser zu einem Besuch der Pariser Weltausstellung im Juni 1867 zu bewegen.

Hatte Napoleon III. von dem Besuch des Kaisers Alexander eine Annäherung an Rußland und vielleicht eine Isolierung Preußens erhofft, so führte der Verlauf dieses Pariser Aufenthaltes des russischen Monarchen zu dem direkten Gegenteil. Napoleon fuhr in Folge dessen im August zu den berühmten „Arbeiten“ mit Herrn von Beust nach Salzburg, denen die preussische Zirkulardepesche vom 7. September 1867 ein dauerndes Denkmal gesetzt hat; die Haltung Rußlands im Jahre 1870, die fortgesetzte Verteilung von Fahnen- und Standardenbänder an diejenigen russischen Truppentheile, die „an dem heiligen Kriege von 1812 theilgenommen“, zeugt hinlänglich für die Empfindungen, mit denen Kaiser Alexander II. aus Paris geschieden war.

Am Dienstag Vorm. betrat sein Enkel diesen Boden. Die höchste Sehnsucht der Franzosen, wieder einen leidenschaftigen Zaren in Paris zu sehen, ist erfüllt: ganz Frankreich ist von einem Freudentaumel ergriffen und liegt zu den Füßen des Zars. Nicht ihren eigenen, aus einem glänzenden Feldzuge heimkehrenden Herrscher könnten die Franzosen mit einem größeren Aufwande von Mitteln und Unterwürfigkeit empfangen, als die französische Republik heute dem Kaiser von Rußland, dem Repräsentanten des ungebeugten monarchischen Prinzipals, entgegenbringt. Die Pariser Zeitungen registriren mit Freude die vielen Millionen Franken, die für den Empfang verausgabt werden, die politischen Parteien Frankreichs schließen einen Gottesfrieden und stellen ihre Kämpfe, die Börsen ihre Geschäfte ein, der Erzbischof von Paris hat gar einen feierlichen Dankgottesdienst ausgeschrieben. Unwillkürlich drängt sich dem deutschen Leser manche Erinnerung

an den Einzug der drei verbündeten Monarchen am 31. März 1814 — den damaligen Dreiebund — auf.

Man könnte sagen: Wenn die Franzosen so einen fremden Herrscher empfangen, wie müssen sie die ihrigen lieben. Aber bekanntlich haben seit hundert Jahren die Souveräne Frankreichs nur auf dem Schafot oder im Exil geendet und sind nur durch Wunder zahllosen Mordversuchen entgangen. Es ist auch nicht der „Souverän“, den das begeisterte vive l'empereur von Paris feiert: Kaiser Nikolaus II. gilt ebenso wie sein Vater den Franzosen als die lebendige Bürgschaft, daß das durch seine militärischen Niederlagen und den Kommune-Aufstand tief zerrüttete Frankreich sich wiedererheben und seinen Platz unter den großen Mächten wieder eingenommen habe; er gilt den Massen als die Verkörperung der Revanche, den denkenden Politikern vielleicht mehr noch als der Verbündete in künftigen Auseinandersetzungen mit England, den herrschenden Parteien allen als ein großartiges Dekorationsstück der Republik.

Rußland würde gegen sein Interesse handeln, wenn es eine Nation, die sich ihm seit fast zwanzig Jahren unausgesetzt zu Füßen legt, unhöflich behandeln und durch Unterlassung des von ihr so ersehnten Kaiserbesuchs kränken wollte. Kaiser Nikolaus ist wenigstens für die nächsten Tage Herrscher zweier Reiche, wie es thatsächlich auch sein Vater gewesen, dem Frankreich seine Finanzen und seine gesammte Waffenmacht zu Lande und zur See rückhaltlos zur Verfügung stellte. Die Loyalität des verstorbenen russischen Kaisers hat ihn gehindert, von diesen Ueberbürdungen irgend einen, den Frieden Europas bedrohenden Gebrauch zu machen und Kaiser Nikolaus II. dürfte noch weniger gewillt sein, ein Abenteuerbündniß mit der „Marianne“, die sich ihm so an den Hals wirts, einzugehen. Deutschland kann diesen Vorgängen mit Ruhe zusehen, die russischen Bäume werden auch in Paris nicht in den französischen Himmel hineinwachsen. Der Heimweg wird das russische Kaiserpaar über Darmstadt und Potsdam führen und wenn dann die Franzosen ihre Rechnung machen, die politische wie die finanzielle, wollen wir ihnen wünschen, daß sie ihnen nicht zu hoch erscheinen mag. Es wäre fast unnatürlich, wenn die Größe des Kagenjammers nicht der Höhe des Rauses entsprechen sollte.

Bekanntmachung.

Die in dem Hausgrundstücke „Weg nach dem Adlerfelsen 4“ unter dem Pferdebestande im Monat März d. J. ausgebrochene **Rohkrankheit** ist **erloschen**.

Eibenstock, den 2. Oktober 1896.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Gnächtel.

Holz-Versteigerung auf Antonsthaler Staatsforstrevier.

Im Rathskeller zu Aue sollen

Montag, den 12. Oktober 1896,

von Vormittags 9 Uhr an

2356 Stck (661 Fmtr.) fichtene Stämme von 10—19 cm Mittenstärke, } auf den Abh-
272 „ (183 „ „ „ 20—26 „ „ „ „ „ „ } schlägen der
600 „ „ „ „ „ „ „ 8—15 „ „ Unterstärke, } Abt. 48, 56
und 57,

einzelnen und partienweise, **solweit die gestellten Kautionen nicht ausreichen, nur gegen sofortige Bezahlung** und unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machen Bedingungen versteigert werden.

Spezielle Verzeichnisse werden gratis durch die unterzeichnete Revierverwaltung abgegeben.

Königliche Forstrevierverwaltung Antonsthal und Königliches Forstrentamt Schwarzenberg,

Alter.

am 3. Oktober 1896.

Pächler.

Donnerstag, den 8. d. J. Mts.,

3 Uhr Nachmittags

sollen im hiesigen Versteigerungslokale 1 **Glasschrank**, 1 **Sofa mit Lederüberzug**, 1 **Sofatisch**, 1 **ovaler Tisch**, 1 **Kommode**, 1 **Waschtisch**, 1 **Geschirrschrank**, 1 **Regulator**, 1 **Kleiderschrank** und 1 **Ruff** versteigert werden.

Eibenstock, den 6. Oktober 1896.

Der Gerichtsvollzieher beim Königlichen Amtsgericht.

Aktuar Böhme.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Die gutachtlichen Aeußerungen der an der Handwerker-Vorlage beteiligten Gruppen in der Mehrzahl der deutschen Bundesstaaten haben den unverkennbaren Beweis dafür geliefert, daß der Entwurf auf eine starke Gegnerschaft stößt, die besonders im Süden und im Westen Deutschlands ihren Sitz hat und bis zu einer bedingungslosen Ablehnung des Entwurfs geht. Dort, wo zahlreiche freie Handwerker-Vereine bestehen und eine fruchtbare Thätigkeit entwickelt haben, betrachtet man es als einen unmotivierten Eingriff in diese Lebensfunktionen, daß in Zukunft derartige Bildungen durch staatlich reglementirte Organisationen ersetzt werden sollen, mit denen die Vorrechte zum Halten von Lehrlingen verknüpft sind. Ebenso missliebig ist auch den Industriellen die Einflußnahme der Vorlage auf ihre Interessengebiete, indem sie eine willkürliche Unterscheidung zwischen Handwerks- und Fabrikbetrieb vornimmt, die die letzteren in vielen Fällen dem Wesen und der Art des Betriebes entgegen dem Handwert zuzuwenden und der Industrie damit ihre bisherigen Freiheiten in der Ausbildung der Lehrlinge zu entziehen droht. Auf der anderen Seite stehen die Innungsleute, die, durch die bisherige Innungspolitik der Regierung begünstigt, in ihren Organisationen eine fruchtbringende Thätigkeit entfaltet und eine Reihe von bewährten Einrichtungen geschaffen haben, welche den Mitgliedern zum Nutzen und dem ganzen Stande zur Mehrung seines beruflichen Ansehens gereicht haben, so z. B. die Kronen- und Hilfsklassen und die gewerblichen Schiedsgerichte. Zwischen diesen beiden einander grundsätzlich bekämpfenden Richtungen einen geschiedlichen Mittelweg zu finden, hat sich nach den bisherigen Versuchen als unmöglich erwiesen. Der erste Entwurf, der das Problem zu lösen unternahm, wurde von den innungsfeindlichen Handwerkern so entschieden angegriffen, daß von seiner Benutzung als einer gesetzgeberischen Unterlage überhaupt abgesehen werden mußte. Der dann vorgeschlagene Modus, die Handwerker selbst über die zu ihrem Wohl dienenden Maßnahmen sich äußern zu lassen, wurde als zu unständlich und zeitraubend verworfen. So sah sich denn die preussische Regierung veranlaßt, einen radikalen Schritt zu thun, indem sie einen auf dem Prinzip der Zwangsinnung beruhenden Entwurf präsentierte. Nach der